
Geschäftsordnung der Landesgruppe Wien



yunion
Wien

Beschlossen anlässlich der außerordentlichen Wiener Landeskonferenz vom 8. November 1993, in der Fassung der Abänderungsbeschlüsse der 13. Wiener Landeskonferenz vom 22. September 1994, der 14. Wiener Landeskonferenz vom 24. September 1998, der außerordentlichen Wiener Landeskonferenz vom 6. November 2001, der 16. Wiener Landeskonferenz vom 21. September 2006, der außerordentlichen Wiener Landeskonferenz vom 20. November 2009, der 1. Wiener Landeskonferenz der GdG-KMSfB vom 30. September 2010, der 2. Wiener Landeskonferenz der GdG-KMSfB vom 8. und 9. Oktober 2014, der redaktionellen Korrekturen des Wiener Landesvorstandes vom 26. Jänner 2016, der Abänderungsbeschlüsse der 1. Wiener Landeskonferenz der younion _ Die Daseinsgewerkschaft vom 10. Oktober 2019 und der redaktionellen Korrekturen des Wiener Landesvorstandes vom 10. November 2022 sowie dem Beschluss der 2. Wiener Landeskonferenz vom 3. Oktober 2024.



younion.at

Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben, die Organisation und die Geschäftsführung der Landesgruppe Wien der younion _ Die Daseinsgewerkschaft (younion-LG Wien) und deren Untergliederungen.

§ 1 Aufgaben

Die Art und der Umfang der Geschäfte der Landesgruppe Wien sind insbesondere durch die §§ 3 und 9 der Statuten und den §§ 1 bis 5 der Geschäftsordnung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB) und den §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft bestimmt.

§ 2 Die Organe der Landesgruppe Wien

(1) Die Organe der younion-LG Wien sind:

- a. Die Wiener Landeskonferenz;
- b. Der Wiener Landesvorstand;
- c. Das Wiener Präsidium;
- d. Die Wiener Vorsitzendenkonferenz;
- e. Die Wiener Kontrollkommission;
- f. Die Wiener Schiedskommission;
- g. Die Hauptgruppenausschüsse;
- h. Die Hauptgruppenkontrolle;
- i. Die Gewerkschaftsausschüsse

(2) Minderheitsfraktionen und wahlwerbende Gruppierungen, die bei der Wahl der Delegierten zur Wiener Landeskonferenz mindestens drei Delegierte erlangt haben, müssen in den Organen der Landesgruppe Wien - außer diese Geschäftsordnung sieht eine andere Regelung vor - entsprechend ihrem Stimmenverhältnis zu der mandatsstärksten Fraktion vertreten sein. Zur Berechnung ist das Gesamtwahlergebnis aller Hauptgruppen maßgebend, für die Organe der Hauptgruppen das jeweilige Wahlergebnis der Hauptgruppe. Für Mandatsteile ist ein Mandat nur dann zu vergeben, wenn die erste Dezimale größer als vier ist (Minderheitenklausel).

(3) Zur Wahl oder Kooptierung in ein Gewerkschaftsorgan bzw. Gremium der younion-LG Wien ist § 13 d der Geschäftsordnung des ÖGB anzuwenden. Von diesen Voraussetzungen kann der Wiener Landesvorstand befreien.

(4) Der Geschlechteranteil in den Organen bzw. Gremien der younion-LG Wien, wie auch der Anteil der Geschlechter bei Delegierungen von stimmberechtigten Mitgliedern in Organe bzw. Gremien der younion-LG Wien muss - nach Einbeziehung der jeweiligen Hauptgruppenfrauenvorsitzenden - verpflichtend aliquot mindestens der geschlechterspezifischen Minderheit der delegierenden bzw. nominierenden Stelle entsprechen.

(5) Anträge an Organe bzw. Gremien müssen spätestens 72 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der:dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs in schriftlicher bzw. elektronischer Form eingelangt sein.

(6) In Ausnahmefällen können Umlaufbeschlüsse in schriftlicher Form, wozu auch E-Mail zählt, gefasst werden.

(6a) Tagungen der Organe und Gremien sind grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen jedoch, kann die einberufende Stelle beschließen, diese virtuell abzuhalten. Der genaue Modus einer virtuellen Tagung ist von der einberufenden Stelle festzulegen, wobei auch Hybridveranstaltungen, bei denen lediglich ein Teil der Delegierten physisch anwesend ist, möglich sind. Es muss jedoch in jedem Fall gewährleistet sein, dass allen Delegierten die Möglichkeit der Teilnahme und der Beteiligung an der Willensbildung (z.B. Beschlüsse, Wahlen) offensteht. Eine Willensbildung kann auch durch schriftliche Abstimmung, wozu auch der elektronische Weg (z.B. E-Mail) zählt, erfolgen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich. Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, sind für die Einberufung und Durchführung einer virtuellen Tagung sinngemäß dieselben Regelungen anzuwenden, wie in der Präsenztagung.

(7) Die laufenden Geschäfte werden auf Grund der Weisungen des Landesvorstandes, des Präsidiums und der Vorsitzendenkonferenz vom Landesekretariat der younion besorgt, welches von der:dem Vorsitzenden geleitet wird. Die:Der Vorsitzende kann auch eine Geschäftseinteilung und die Geschäftsordnung des Landesekretariates erlassen. Die:Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre:seine Stellvertreter:innen und einer:einem der Leitenden Referent:innen zeichnen rechtsverbindlich für die younion-LG Wien. Rechtsgeschäfte sind unter Beachtung der Geschäftsordnung der younion sowie allfälliger organinterner Regelungen firmenmäßig zu zeichnen.

§ 3 Fraktionen

(1) Die younion-LG Wien ist - wie der ÖGB - überparteilich. Die Willensbildung erfolgt durch die Mitglieder der Organisation. Fraktionen und wahlwerbende Gruppierungen gewährleisten den notwendigen weltanschaulichen Spielraum und haben eine wesentliche Bedeutung für die Existenz und Stärke eines einheitlichen ÖGB und dessen Teil- bzw. Fachgewerkschaften. Die §§ 3 (2) bis (4) regeln die Aufgaben und die Anerkennung von Fraktionen.

(2) Den Fraktionen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Unterstützung der Beschlüsse und Zielsetzungen der younion-LG Wien;
- b. Mitgliederwerbung und -betreuung;
- c. Die Durchführung gewerkschaftspolitischer Bildungsarbeit;
- d. Das Durchsetzen und die Förderung von Gewerkschaftsinteressen in Verbänden, Vereinen, Gruppierungen usw. und die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Eine wahlwerbende Gruppierung wird als younion-Landesfraktion anerkannt, wenn diese

- a. In eigenen Geschäfts- und Fraktionsordnungen - die dem Wiener Landesvorstand zur Kenntnis zu bringen sind - das Bekenntnis zur Demokratie und einem überparteilichen ÖGB definiert hat und
- b. mindestens insgesamt 3,5% der gültigen Stimmen bei der letzten Wahl der Delegierten zur Wiener Landeskonferenz erreicht hat und
- c. bei dieser Wahl in mindestens drei Hauptgruppen unter einer einheitlichen Bezeichnung kandidiert und in jeder Hauptgruppe jeweils ein Mandat erreicht hat und
- d. zumindest ein gemeinsames Organ auf Wiener Landesebene (z. B. Vorstand, Vorsitzende:n oder dgl.) hat;
- e. Der Nachweis der Erfüllung der Anerkennungskriterien obliegt der antragstellenden Gruppierung.

§ 4 Die Wiener Landeskonferenz

(1) Die Wiener Landeskonferenz ist das höchste Organ der younion-LG Wien. Sie ist eine Delegiertenversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. Nr. 66/2002 idgF und setzt sich zusammen aus:

- a. Den Delegierten der Hauptgruppen;
- b. Den Mitgliedern des Wiener Landesvorstandes;
- c. Den Mitgliedern der Wiener Kontrollkommission;
- d. Den in § 5 (5) letzter Satz genannten Delegierten der Jugendabteilung

(2) Die unter (1) b. Genannten haben beim Tagesordnungspunkt „Entlastung des Wiener Landesvorstandes“ beratende Stimme. Die unter (1) c. Genannten haben generell beratende Stimme.

(3) Die Minderheitenklausel gemäß § 2 (2) gilt nicht.

(4) Die delegierenden Stellen können nach Beschluss des Wiener Landesvorstandes bis zur Hälfte der Anzahl der auf sie entfallenden Delegierten zusätzlich Gastdelegierte - aus dem Kreis von gewählten Funktionär:innen - ohne Stimmrecht nominieren. Zudem kann der Wiener Landesvorstand die Zulassung von weiteren Gastdelegierten und Zuhörer:innen ohne Stimmrecht beschließen.

(5) Der Wiener Landeskonferenz obliegt insbesondere:

- a. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Wiener Landeskonferenz;
- b. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Landesgruppe Wien;
- c. Die Beschlussfassung über die an die Wiener Landeskonferenz gestellten Anträge und über die vom Wiener Landesvorstand an die Wiener Landeskonferenz vorgelegten Geschäftsberichte;
- d. Die Entgegennahme des Berichtes der Wiener Kontrollkommission und die Beschlussfassung über die Entlastung des Wiener Landesvorstandes;
- e. Die geheime Wahl des Wiener Landespräsidiums, wobei mindestens eine Frau als Vorsitzende bzw. Vorsitzende:r Stellvertreterin nach Einbindung der younion-Frauenabteilung der Landesgruppe Wien zu wählen ist;
- f. Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wiener Kontrollkommission;
- g. Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wiener Schiedskommission;
- h. Die Bestätigung der von den Hauptgruppen, Minderheitsfraktionen und wahlwerbenden Gruppierungen entsandten Mitglieder des neu zu konstituierenden Wiener Landesvorstandes.

(6) Die Wiener Landeskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten es verlangen, ist über einen Antrag geheim abzustimmen. Die Geschäftsordnung ändernde Beschlüsse müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Wiener Landeskonferenz beschlossen werden, wobei mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

(7) Die Wiener Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

(8) Antragsberechtigt sind alle im Wiener Landesvorstand vertretenen Hauptgruppen, Fraktionen und wahlwerbende Gruppierungen, die Frauen- und Jugendabteilung sowie der Wiener Landesvorstand selbst, welcher die Landeskonferenz einberufen hat. Initiativanträge können auch wahlwerbende Gruppierungen, welche nicht im Wiener Landesvorstand vertreten sind, aber zumindest ein Mandat bei der Wahl der Delegierten zur Wiener Landeskonferenz erreicht haben, gemäß der Geschäftsordnung zur Wiener Landeskonferenz, stellen.

§ 5 Einberufung und Delegierte der Wiener Landeskonferenz

(1) Die Wiener Landeskonferenz wird vom Wiener Landesvorstand nach Bedarf, spätestens innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, einberufen.

(2) Der Wiener Landesvorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Wiener Landeskonferenz einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Wiener Landesvorstandes oder drei Hauptgruppenausschüsse oder die Vertreter:innen von einem Viertel der Mitglieder der younion-LG Wien dies verlangen.

(3) Die (Gesamt) Anzahl der stimmberechtigten Delegierten bzw. Gastdelegierten der Wiener Hauptgruppen 1 bis 6 sowie 8 zur Wiener Landeskonferenz wird durch Beschluss des Wiener Landesvorstandes festgelegt. Die Wiener Landesfraktionen sind ihrer Stärke entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Die Hauptgruppen 1 bis 6 sowie 8 entsenden so viele Delegierte, als sie Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder der younion-LG Wien vereinen. Bruchteile ab 0,5 werden voll gerechnet. Jede Hauptgruppe entsendet jedoch mindestens zwei Delegierte, wobei in jedem Fall eine Frau delegiert werden muss.

(5) Die Hauptgruppen haben das Delegierungsrecht. Die Hauptgruppen 1 bis 6 sowie 8 entsenden ihre Delegierten nach dem gemäß § 5 (4) genannten Schlüssel. Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten der Hauptgruppe 7 und der Jugendabteilung wird durch Beschluss des Wiener Landesvorstandes festgelegt.

(6) Jede:r stimmberechtigte Delegierte muss ein:e von younion-Mitgliedern der Landesgruppe Wien gewählte:r Funktionär:in der younion-LG Wien sein.

(7) Den wahlwerbenden Gruppierungen und Fraktionen obliegt es in begründeten Fällen, Delegierte abzuberaufen und durch ein:e:n Ersatzdelegierte:n zu ersetzen.

§ 6 Die Wahl der Delegierten zur Wiener Landeskonferenz

(1) Die Delegierten werden auf Hauptgruppenebene (Hauptgruppen 1 bis 8) gewählt und bilden zusätzlich den gewerkschaftlichen Hauptgruppenausschuss.

(2) Die Wahlen der Delegierten zur Wiener Landeskonferenz haben nach den Grundsätzen von gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlen in den Hauptgruppen 1 bis 8 auf die Dauer von maximal fünf Jahren zu erfolgen. Die Delegierten der Hauptgruppen 1 bis 8 können auch mittels Briefwahl nach den vom Wahlvorstand beschlossenen Richtlinien gewählt werden.

(3) Listenwahlen (z.B. Gewerkschaftswahlen) oder Wahlen von Personen sind je nach Erfordernis zulässig, wobei Listenwahlen nach den Grundsätzen eines Verhältniswahlrechtes zu erfolgen haben. Bei all diesen Wahlen darf die Bezeichnung younion _ Die Daseinsgewerkschaft oder Teile davon, bei der Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppierungen am Stimmzettel sowie auf dem Wahlvorschlag nicht aufscheinen.

Für Personenwahlen gilt insbesondere:

- a. Bei Personenwahlen gelten jene Kandidat:innen als gewählt, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Haben bei Wahlen mittels Stimmzettel mehr Kandidat:innen als zu wählen waren die absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Streichung oder Nichtstreichung von Kandidat:innen des Wahlvorschlags. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los;
- b. Bleiben Sitze frei, weil nicht genügend Kandidat:innen die absolute Mehrheit erreicht haben, so hat die delegierende Stelle für diese Sitze einen neuerlichen Vorschlag entsprechend den Richtlinien zu erstatten;

Sowohl für Personenwahlen als auch Listenwahlen gilt:

- c. Eine offene Abstimmung bei Mitgliederversammlungen ist möglich, wenn der Antrag auf offene Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen worden ist. In diesem Fall werden die für oder gegen einen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen gezählt.

(4) Jedes Mitglied muss gemäß § 1 (6) der Bundesgeschäftsordnung der younion regelmäßig die Möglichkeit haben, sich an Wahlen von Organen oder Delegierten seiner Gewerkschaft zu beteiligen (Gewerkschaftswahlen). Dabei ist eine Einschränkung des aktiven und passiven Wahlrechtes auf bestimmte Organe oder Delegiertenfunktionen zulässig. Beschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechtes anderer Art (z. B. Dauer der Zugehörigkeit, Bezahlung des Mitgliedsbeitrages, ...) müssen sachlich begründet sein.

(5) Die in § 6 (4) angeführten Wahlen sind als Gewerkschaftswahlen, bei welchen nur Gewerkschaftsmitglieder aktiv und passiv wahlberechtigt sind, durchzuführen. Eine gleichzeitige Durchführung von Gewerkschaftswahlen mit anderen Wahlen (z. B. Betriebsrats-, Personalvertretungswahlen, etc.) ist zulässig, wenn organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, die eine klare Trennung der gleichzeitig durchzuführenden Wahlvorgänge ermöglichen. Dabei sind jedenfalls eine eigenständige Wähler:innenerfassung, getrennte Stimmzettel und eine getrennte Ergebnisermittlung vorzusehen.

(6) Diese Wahlen sind so rechtzeitig vom Wiener Landesvorstand auszuschreiben, dass jenen zur Wahl des jeweiligen Organs zugelassenen Mitgliedern und wahlwerbenden Gruppierungen genug Zeit bleibt, sich auf die Wahl vorzubereiten.

(7) Voraussetzung für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist in der vom Wiener Landesvorstand zu beschließenden Wahlordnung festgelegt.

(8) Der (die) Wahltag(e) sowie der Zeitpunkt der Wahlausschreibung und der Stichtag zur Aufnahme in die Wähler:innenliste werden durch Beschluss des Wiener Landesvorstandes bestimmt.

(9) Wahlvorschläge für die Delegierten zur Wiener Landeskonferenz der Hauptgruppen 1 bis 6 sowie 8 müssen zusätzlich zu den Kandidat:innen von mindestens 1% der Wahlberechtigten der jeweiligen Hauptgruppe unterschrieben sein. Die Wahlvorschläge der Hauptgruppe 7 müssen mit mindestens 100 Unterstützungsunterschriften versehen sein. Jene Kandidat:innen, deren Wahlvorschlag vom

Wahlvorstand zugelassen wurde, bilden eine wahlwerbende Gruppierung.

(10) Für die Wahl hat der Wiener Landesvorstand einen Wahlvorstand zu bestellen. Der Wahlvorstand hat jedenfalls für jede Hauptgruppe (1 bis 8) je einen Hauptgruppenwahlausschuss sowie etwaige Wahlausschüsse, bzw. Zweigwahlausschüsse zu bestellen. Weitere Kompetenzen des Wahlvorstandes werden in der Wahlordnung gem. § 6/14 geregelt. Für die Abwicklung und Organisation der Wahl kann ein Wahlbüro eingerichtet werden.

(11) Von der younion-LG Wien ist ein Wähler:innenverzeichnis für jede Hauptgruppe (1 bis 8) anzufertigen. Dies kann auch in digitaler Form (z.B. online) erfolgen.

(12) Der jeweilige Hauptgruppenwahlausschuss hat das Ergebnis der Wahl der Delegierten zur Wiener Landeskonferenz seiner Hauptgruppe nach dem d'Hondschen System zu ermitteln. Die Zuweisung der auf eine wahlwerbende Gruppierung entfallenden Delegierten und Ersatzdelegierten an die Bewerber:innen dieser wahlwerbende Gruppierung erfolgt in der Reihenfolge des Wahlvorschlages.

(13) Das Ergebnis der Wahl der Delegierten zur Wiener Landeskonferenz wird vom Wahlvorstand entweder im Mitgliedermagazin der younion oder auf der Homepage der younion-LG Wien bekannt gegeben.

(14) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung und Dokumentation der Wahl werden in einer eigenen Wahlordnung geregelt, welche vom Wiener Landesvorstand beschlossen wird.

§ 7 Der Wiener Landesvorstand

Der Wiener Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

(1) Den stimmberechtigten Mitgliedern, das sind:

- a. Die Mitglieder des Wiener Präsidiums;
- b. Den von den Hauptgruppen und Minderheitsfraktionen entsandten Mitgliedern.

(2) Den beratenden Mitgliedern, das sind:

- a. Die:Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall deren:dessen Stellvertreter:in - der Wiener Kontrollkommission;
- b. Ein:e Vertreter:in der Jugendabteilung und ein:e Vertreter:in für die von der younion organisierten Betriebsrät:innen;
- c. Die Bereichsleiter:innen, Fachreferent:innen bzw. Fachsekretär:innen gemäß § 7 (12).

(3) Die Hauptgruppen 1 bis 6 sowie 8 entsenden so viele Vertreter:innen, als sie Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder der younion-LG Wien vereinen. Bruchteile ab 0,5 werden voll gerechnet. Die Hauptgruppen 1 bis 6 sowie 8 entsenden jedoch mindestens zwei Delegierte, wobei in jedem Fall eine Frau delegiert werden muss. Der Hauptgruppe 7 sowie der Jugendabteilung stehen jeweils vier Delegierte zu.

Die Vertreter:innen der Hauptgruppen 1 bis 8 müssen gewählte Delegierte oder Ersatzdelegierte zur Wiener Landeskonferenz sein.

(4) Die Anzahl der Vertreter:innen der Wiener Hauptgruppen im Wiener Landesvorstand darf 20 nicht überschreiten.

(5) Die Hauptgruppen haben bei der Entsendung der Vertreter:innen die Fraktionen und wahlwerbenden Gruppierungen im Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen. Soweit hierbei die Landesfraktionen im Verhältnis zu ihrer Gesamtstärke nicht vertreten sind, sind diese berechtigt, noch weitere Vertreter:innen zu entsenden, welche Delegierte oder Ersatzdelegierte zur Wiener Landeskonferenz sein müssen.

(6) Für jede:n Vertreter:in gemäß §§ 7 (3) und (5) ist ein:e Ersatzdelegierte:r namentlich zu nominieren. Ersatzdelegierte können ausschließlich für den Fall der Verhinderung bzw. bei Ausscheiden der:des Delegierten an den Sitzungen des Wiener Landesvorstandes teilnehmen. Ein:e Ersatzdelegierte:r kann nur eine:n Delegierte:n vertreten.

(7) Die entsendenden Stellen haben das Recht, ihre Vertreter:innen im Wiener Landesvorstand abzurufen. Sollte ein:e Funktionär:in der Hauptgruppen 1 bis 6 sowie 8 während der laufenden Funktionsperiode in Pension gehen bzw. in den Ruhestand versetzt werden, so endet das Mandat spätestens sechs Monate nach Pensionsantritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand. Mitglieder der Wiener Kontrollkommission können ihr Mandat bis zum Ende der Funktionsperiode ausüben.

(8) Ist ein Landesvorstandsmitglied nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied eines Personalvertretungsorgans gemäß W-PVG, Mitglied oder Ersatzmitglied einer Betriebsratskörperschaft bzw. Delegierte:r oder Ersatzdelegierte:r zur Wiener Landeskonferenz, so hat der Wiener Landesvorstand das Recht, den Termin des Ausscheidens zu bestimmen.

(9) Der Wiener Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(10) Der Wiener Landesvorstand besorgt die Geschäfte der Landesgruppe Wien, soweit sie nicht der Wiener Landeskonferenz oder dem Wiener Präsidium bzw. der Wiener Vorsitzendenkonferenz vorbehalten sind. Im Besonderen hat der Wiener Landesvorstand die Beschlüsse der Wiener Landeskonferenz durchzuführen, die ordentliche und außerordentliche Wiener Landeskonferenz einzuberufen, die Jahresberichte zu erstellen und zu veröffentlichen und alle Agenden zu erledigen, die ihm vom Wiener Präsidium zur Vollziehung übertragen wurden.

(11) Die Funktionsdauer beträgt maximal fünf Jahre. Der Wiener Landesvorstand ist nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, von der:dem Vorsitzenden der Landesgruppe Wien im Fall ihrer:seiner Verhinderung von einer:einem ihrer:seiner Stellvertreter:innen, einzuberufen. Diese:r hat den Wiener Landesvorstand jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Wiener Landesvorstandsmitglieder verlangen.

(12) Der Wiener Landesvorstand hat das Recht, Bereichsleiter:innen, Fachreferent:innen bzw. Fachsekretär:innen mit beratendem Stimmrecht in den Wiener Landesvorstand zu bestellen. Zur Unterstützung der Bereichsleiter:innen, Fachreferent:innen bzw. Fachsekretär:innen und zur Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten und Aufgaben hat der Wiener Landesvorstand die Möglichkeit, Arbeitskreise für besondere Berufsgruppen (Kompetenz-, Themen- oder Funktionsforen, etc.), welche sich im Bedarfsfall nach sektoralen Kriterien gliedern können, einzurichten. Diese sind dem Wiener Landesvorstand gegenüber berichtspflichtig – weiters ist für diese Arbeitskreise eine Geschäftsordnung vom Wiener Landesvorstand zu beschließen. Mit der Leitung der Arbeitskreise können vom Wiener Landesvorstand auch Expert:innen betraut und diese den Sitzungen des Wiener Landesvorstandes beratend beigezogen werden.

(13) Insbesondere obliegen dem Wiener Landesvorstand folgende Aufgaben:

- a. Der Wiener Landesvorstand ist für seine Geschäftsführung der Wiener Landeskonferenz verantwortlich und kann bestimmte Aufgaben an einzelne Kolleg:innen übertragen;
- b. Die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Wiener Landeskonferenz;
- c. Die Beschlussfassung einer Wahlordnung für die Wahl der Delegierten zur Wiener Landeskonferenz gemäß § 6 (14), die Beschlussfassung etwaiger Arbeitsrichtlinien, Statuten, Geschäfts- oder Wahlordnungen, etc. diverser Arbeitskreise für besondere Berufsgruppen sowie das Entgegennehmen der von den Fraktionen gemäß § 3 (3) a. vorgelegten Fraktions-, Wahl-, bzw. Geschäftsordnungen;
- d. Die Bestellung eines Wahlvorstandes für die Wahl der Delegierten zur Wiener Landeskonferenz gemäß § 6 (10);
- e. Die Anordnung der notwendigen Vorbereitungen und Maßnahmen bei großen gewerkschaftlichen Maßnahmen sowie die Beschlussfassung über beantragte Streik- bzw. Kampfmaßnahmen im Einvernehmen mit dem younion-Bundesvorstand, den beteiligten Gewerkschaften und dem ÖGB;
- f. Die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Wiener Landeskonferenz fallen. Der Wiener Landesvorstand kann sich die Entscheidung solcher Angelegenheiten ausschließlich vorbehalten;
- g. Die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung gewerkschaftlicher Betriebsrät:innen-, Personalvertreter:innen-, Jugendvertrauensrät:innen- bzw. Jugendvertrauenspersonen-, Behindertenvertrauenspersonen-, Vertrauenspersonen- und Mitgliederkonferenzen nach Bedarf. Der Wiener Landesvorstand kann einzelne Kolleg:innen mit der Leitung der Konferenzen betrauen;
- h. Die Beschlussfassung zur Umsetzung des Geschlechteranteils in den Organen der Landesgruppe Wien gemäß § 3 (3) a. der Geschäftsordnung der younion-LG Wien in Verbindung mit § 4 (3) der Bundesgeschäftsordnung der younion;
- i. Das Zurkenntnisbringen des erstellten und vorgelegten Budgets und die Feststellung der Abschlussbilanzen der Landesgruppe Wien;
- j. Redaktionelle Korrekturen der Geschäftsordnung der younion-LG Wien können nach Beschluss des Wiener Landesvorstandes vorgenommen werden;
- k. Festzulegen, wie Bekanntmachungen der younion-LG Wien zu verlautbaren sind.

(14) Der Wiener Landesvorstand bestellt die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums gemäß § 8 (1) b., das sind:

- a. Die Leitenden Referent:innen;
- b. Den:Die Finanzreferent:in;
- c. Den:Die Kassier:in und deren:dessen Stellvertreter:in, wobei diese gemäß § 10 (3) nicht dem selben Organisationsbereich wie die:der Wiener Kontrollkommissionsvorsitzende angehören kann, außer diese:r ist einer anderen Fraktion zugehörig;
- d. Den:Die Schriftführer:in und deren:dessen Stellvertreter:in.

(15) Bei Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes während der Funktionsdauer trifft der Wiener Landesvorstand folgende Regelungen:

- a. Die Bestellung eines Mitglieds der Wiener Vorsitzendenkonferenz zur:zum geschäftsführenden Vorsitzenden, wenn die:der Vorsitzende während der Funktionsdauer ausscheidet;
- b. Die Bestellung eines Mitglieds der Wiener Vorsitzendenkonferenz zur:zum geschäftsführenden Vorsitzende:n Stellvertreter:in, wenn ein:e Vorsitzende:r Stellvertreter:in während der Funktionsdauer ausscheidet;
- c. Die Bestellung eines Mitgliedes des Wiener Landesvorstands zur:zum geschäftsführenden Leitenden Referent:in, wenn ein:e Leitende:r Referent:in während der Funktionsdauer ausscheidet;
- d. Die Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Wiener Landesvorstands zu einem stimmberechtigten Mitglied des Präsidiums, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums während der Funktionsdauer ausscheidet;
- e. Die Bestellung von nicht stimmberechtigten Ersatz-Mitgliedern des Wiener Landesvorstandes zu stimmberechtigten Mitgliedern des Wiener Landesvorstandes, wenn stimmberechtigte Mitglieder des Wiener Landesvorstandes während der Funktionsdauer ausscheiden.
- f. Die Bestellung von nicht stimmberechtigten Ersatz-Mitgliedern des Wiener Landesvorstandes, wenn nicht stimmberechtigte Ersatz-Mitglieder des Wiener Landesvorstandes während der Funktionsdauer ausscheiden;
- g. Die gemäß (15) e. Bestellten müssen jenem Organisationsbereich angehören (z. B. Hauptgruppe, Fraktion, Abteilung, ...), welchem das ausscheidende Mitglied des Wiener Landesvorstandes angehört;
- h. Die gemäß (15) d. Bestellten können jedoch keine Funktionen im Sinne (15) a. und b. ausüben;
- i. Bei Anrufen der Wiener Schiedskommission durch eine Streitpartei (Mitglied) ist gemäß § 16 (3) aus dem Kreis der Mitglieder des Wiener Landesvorstandes ein:e Vorsitzende:r für die Dauer des Verfahrens zu bestellen;
- j. Werden gemäß § 16 (3) innerhalb der vom Wiener Landesvorstand festgelegten Frist keine Mitglieder für die Wiener Schiedskommission namhaft gemacht, so erfolgt die Nennung gemäß § 16 (4) durch den Wiener Landesvorstand.

§ 8 Das Wiener Präsidium

(1) Das Wiener Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a. Der:Dem Vorsitzenden der Landesgruppe Wien und ihren:seinen Stellvertreter:innen, wobei eine:r der Stellvertreter:innen eine Vertreterin der Frauenabteilung sein muss;
- b. Den Leitenden Referent:innen, dem:der Kassier:in und dessen:deren Stellvertreter:in, dem:der Finanzreferent:in sowie der:dem Schriftführer:in und seiner:ihrer Stellvertreter:in - diese sind jedenfalls den Sitzungen des Wiener Präsidiums mit Stimmrecht beizuziehen;
- c. Den Beisitzer:innen Kraft ihrer Funktion. Das sind alle Hauptgruppenvorsitzende:n, welche nicht Vorsitzende:r bzw. Vorsitzende:r-Stellvertreter:in der younion-LG Wien sind sowie je eine bzw. einen Vertreter:in der Landesfraktionen, wenn diese mind. 3,5% der gültigen Stimmen bei der letzten Wahl der Delegierten zur Wiener Landeskonferenz erreicht hat und der Jugendabteilung, wobei § 2 (4) keine Anwendung findet. Es können auch weitere Funktionär:innen der younion-LG Wien als Beisitzer:innen in das Wiener Präsidium gewählt werden.
- d. entfällt

- e. Das Wiener Präsidium ist nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, von der:dem Vorsitzenden, im Falle ihrer:seiner Verhinderung von einer:einem ihrer:seiner Stellvertreter:innen einzuberufen. Diese:Dieser hat das Wiener Präsidium jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Wiener Präsidiumsmitglieder verlangen;
- f. Den Sitzungen des Wiener Präsidiums können Mitglieder des Wiener Landesvorstandes und Bereichsleiter:innen sowie Referent:innen bzw. Fachsekretär:innen, Arbeitskreisleiter:innen oder Expert:innen mit beratender Stimme beigezogen werden. Die Minderheitenklausel gemäß § 2 (2) gilt nicht;
- g. Die Sitzungen des Wiener Präsidiums werden von der:vom Vorsitzenden, bei ihrer:seiner Verhinderung von einer:einem ihrer:seiner Stellvertreter:innen geleitet. Das Wiener Präsidium führt zwischen den Sitzungen des Wiener Landesvorstandes mit Hilfe des Wiener Landessekretariates die Geschäfte, fasst die erforderlichen Beschlüsse und ist für seine Geschäftsführung dem Wiener Landesvorstand verantwortlich.

(2) Dem Wiener Präsidium obliegt insbesondere:

- a. Die vorzubereitenden Arbeiten für die Wiener Landeskonferenz sowie für die Beschlussfassungen im Wiener Landesvorstand;
- b. Die Durchführung der Beschlüsse des Wiener Landesvorstandes und der Wiener Landeskonferenz sowie die Berichterstattung über deren Vollzug.

(3) entfällt

(4) Das Wiener Präsidium schlägt der Wiener Vorsitzendenkonferenz die Genehmigung der Beschlüsse, welche über die laufenden Kosten hinausgehende Verpflichtungen der younion-LG Wien bewirken und erst auf Antrag des Wiener Landesvorstandes wirksam werden, vor.

(5) Das Wiener Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Das Wiener Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

(6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Wiener Präsidiums müssen Delegierte zur Wiener Landeskonferenz sein.

§ 9 Die Wiener Vorsitzendenkonferenz

(1) Die Wiener Vorsitzendenkonferenz der younion-LG Wien setzt sich zusammen aus:

- a. Den Mitgliedern des gemäß § 8 (1) gewählten Wiener Präsidiums;
- b. Der:Dem vom Wiener Landesvorstand gemäß § 7 (14) b. bis d. zu bestellenden Leitenden Referent:innen, Finanzreferent:in, Kassier:in und dessen:deren Stellvertreter:in sowie Schriftführer:in und dessen:deren Stellvertreter:in;
- c. Den gemäß § 3 (3) anerkannten Fraktionen, die nicht im Wiener Präsidium vertreten sind, einem:r Vertreter:in der Jugendabteilung sowie etwaigen weiteren vom Wiener Landesvorstand zu wählende Beisitzer:innen.
- d. Keine Anwendung findet § 2 (4).

(2) Den Sitzungen der Wiener Vorsitzendenkonferenz können fallweise oder dauernd Bereichsleiter:innen, Fachreferent:innen bzw. Fachsekretär:innen und Arbeitskreisleiter:innen und Expert:innen mit beratender Stimme beigezogen werden.

(3) Die Wiener Vorsitzendenkonferenz ist nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, von der:dem Vorsitzenden, im Falle ihrer:seiner Verhinderung von einer:einem ihrer:seiner Stellvertreter:innen, einzuberufen. Diese:Dieser hat die Wiener Vorsitzendenkonferenz jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Wiener Vorsitzendenkonferenz verlangen.

(4) Die Sitzungen der Wiener Vorsitzendenkonferenz werden von der:dem Vorsitzenden, bei ihrer:seiner Verhinderung von einer:einem ihrer:seiner Stellvertreter:innen geleitet. Die Wiener Vorsitzendenkonferenz führt zwischen den Sitzungen des Wiener Präsidiums und des Wiener Landesvorstandes mit Hilfe des Wiener Landessekretariates die Geschäfte, fasst die erforderlichen Beschlüsse und ist für die Geschäftsführung dem Wiener Landesvorstand verantwortlich.

(5) Die Wiener Vorsitzendenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Wiener Vorsitzendenkonferenz fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

(6) Die Aufgaben der Wiener Vorsitzendenkonferenz sind unter anderem:

- a. Die Genehmigung gemäß § 8 (4) auf Antrag des Präsidiums von Beschlüssen der Wiener Hauptgruppen, die über die laufenden Kosten hinausgehende Verpflichtungen der younion-LG Wien bewirken und erst auf Antrag des Landesvorstandes wirksam werden;
- b. Das Vorbereiten der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben (Budget) der younion-LG Wien für die Beschlussfassung durch den Wiener Landesvorstand für je ein Kalenderjahr und ad hoc auftretender Ausgaben;
- c. Die Beantragung der Beschlussfassung des Wiener Landesvorstandes über die jährlichen Budgets und Abschlussbilanzen.

§ 10 Die Wiener Kontrollkommission

(1) Die Wiener Kontrollkommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und den dazugehörigen Ersatzmitgliedern, die von der Wiener Landeskonferenz auf Vorschlag des Wiener Landesvorstandes gewählt wird. Ihre Funktionsdauer ist dieselbe, wie die des Wiener Landesvorstandes.

(2) Jede Wiener Landesfraktion, die mindestens durch ein Mitglied im Wiener Landesvorstand vertreten ist, hat Anspruch auf Vertretung in der Wiener Kontrollkommission. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine: einen Vorsitzende: n und deren: dessen Stellvertreter: in.

(3) Die: Der gewählte Vorsitzende darf nicht der nach Stimmen stärksten anerkannten Fraktion sowie gemäß § 8 (9) b. der Bundesgeschäftsordnung der younion demselben Organisationsbereich wie die: der Kassier: in angehören, außer sie: er ist einer anderen Fraktion zugehörig. Diese Regelung gilt nur dann nicht, wenn die: der Kassier: in einer Minderheitsfraktion zugehörig ist.

(4) Die: Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall deren: dessen Stellvertreter: in - der Wiener Kontrollkommission nimmt gemäß § 7 (2) a. an allen Sitzungen des Wiener Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.

(5) Sitz der Wiener Kontrollkommission ist der Sitz der younion-LG Wien.

(6) Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes übt für die Dauer dessen Verhinderung das entsprechende Ersatzmitglied das Mandat aus.

(7) Arbeitnehmer: innen der younion bzw. des ÖGB und Mitglieder des Wiener Landesvorstandes können nicht Mitglied bzw. Ersatzmitglied der Wiener Kontrollkommission sein.

(8) Die Wiener Kontrollkommission hat die Buchführung der Landesgruppe Wien zu überprüfen, die Kassa zu skontieren und die Rechnungen zu kontrollieren. Sie kontrolliert ferner die Tätigkeit und die Gebarung aller Wiener Gewerkschaftsorgane. Sie hat über ihre Tätigkeit dem Wiener Landesvorstand zu berichten und hat folgende weitere Aufgaben:

- a. Die Einhaltung der Geschäftsordnung der younion-LG Wien zu prüfen;
- b. Die Durchführung der finanziellen Beschlüsse der Wiener Landeskonferenz zu prüfen;
- c. Die Überprüfung und Kontrolle der Kassen- und Vermögensstände (Bilanzen und Rechnungsabschlüsse) der younion-LG Wien;
- d. Die Überprüfung und Kontrolle der Beschlüsse der younion-LG Wien auf ihre statutarische und beschlussmäßige Rechtmäßigkeit;
- e. Die Überprüfung der finanziellen Beschlüsse sowie die Gebarung der Hauptgruppen obliegen deren Kontrollorganen. Sie haben der Wiener Kontrollkommission der younion-LG Wien bis spätestens 30. April des Jahres einen Kontrollbericht über das abgelaufene Jahr vorzulegen;
- f. Die Wiener Kontrollkommission der younion-LG Wien kann jedoch die Überprüfung der Gebarung einer Hauptgruppe selbst vornehmen.

(9) Die Wiener Kontrollkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Wiener Kontrollkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

(10) Die Wiener Kontrollkommission wird von der: dem Vorsitzenden, bei deren: dessen Verhinderung von der: dem Stellvertreter: in einberufen.

(11) Die Wiener Kontrollkommission kann vom Wiener Landesvorstand unter Angabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Wiener Landeskonferenz verlangen. Ein solcher Beschluss kann nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Der Wiener Landesvorstand muss diesem Beschluss im Einvernehmen mit dem younion-Bundesvorstand und mit dem ÖGB innerhalb von drei Monaten Rechnung tragen.

§ 11 Die Wiener Hauptgruppen (HG 1 bis 8)

Die Abgrenzung und Bezeichnung der einzelnen Wiener Hauptgruppen wird vom Wiener Landesvorstand beraten und beschlossen.

§ 12 Die Wiener Hauptgruppenausschüsse

(1) Die Führung der Geschäfte einer Wiener Hauptgruppe obliegt dem Hauptgruppenausschuss, welcher dem Wiener Landesvorstand verantwortlich ist. Er ist Durchführungsorgan aller Gewerkschaftsaufgaben innerhalb der Hauptgruppe. Der Hauptgruppenausschuss besteht, sofern im § 12 (3) nicht anders vorgesehen ist, aus den gewählten Delegierten zur Wiener Landeskonferenz der younion-LG Wien.

Der Hauptgruppenausschuss kann durch folgende Mitglieder mit Stimmrecht erweitert werden:

- a. Durch die nicht als Delegierte zur Wiener Landeskonferenz gewählten Mitglieder des Hauptausschusses gemäß dem Wiener Personalvertretungsgesetz (W-PVG);
- b. Durch die nicht im Hauptausschuss vertretenen Dienststellenvorsitzenden gemäß § 15 (1);
b.b. die gem. § 15 Abs 2a bestellten Vorsitzenden und Stellvertreter:innen der gewerkschaftlichen Arbeitsausschüsse;
- c. Durch eine:einen Vertreter:in des gewerkschaftlichen Jugendvertrauenspersonenausschusses der Hauptgruppe;
- d. Durch eine:einen Vertreter:in des gewerkschaftlichen Behindertenvertrauenspersonenausschusses der Hauptgruppe;
- e. Durch die nach der Konstituierung des Hauptgruppenausschusses gewählte Frauenausschussvorsitzenden der Hauptgruppe;
- f. Der Hauptgruppenausschuss ist berechtigt, durch Beschluss weitere gewerkschaftliche Vertrauenspersonen oder Bereichsleiter:innen sowie Fachreferent:innen mit Sitz und beratender Stimme in den Hauptgruppenausschuss aufzunehmen.

(2) Der Hauptgruppenausschuss wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und deren:dessen Stellvertreter:innen, die:den Kassier:in und die:den Schriftführer:in und deren:dessen Stellvertreter:innen, allfällige Beisitzer:innen sowie etwaige weitere Funktionsträger:innen.

(3) Einem Hauptgruppenausschuss für dessen Bereiche eine oder mehrere Betriebsratskörperschaften eingerichtet sind, können zusätzlich die der younion-LG Wien angehörenden Mitglieder des Zentralbetriebsrates gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) und die nicht im Zentralbetriebsrat vertretenen Betriebsratsvorsitzenden sowie die nicht im Zentralbetriebsrat vertretenen Vorsitzenden der gewerkschaftlichen Dienststellenausschüsse, sofern diese nicht gleichzeitig Vorsitzende einer Betriebsratskörperschaft sind, mit Stimmrecht angehören

§ 13 Die Aufgaben der Wiener Hauptgruppen

(1) Der Hauptgruppe obliegen im Rahmen des Aufgabenkreises der Landesgruppe Wien:

- a. Die Betreuung und Vertretung der jeweiligen Hauptgruppe zugehörenden Mitglieder der younion-LG Wien;
- b. Die Wahrnehmung von Gewerkschaftsaufgaben im Hauptgruppenbereich und die Durchführung von Beschlüssen des Wiener Landesvorstandes;
- c. Die Verwaltung und Führung der von der younion-LG Wien den Hauptgruppen überantworteten Einrichtungen und Beitragsanteile.

§ 14 Die Hauptgruppenkontrolle

(1) Zur Kontrolle der im § 13 (1) c. genannten Aufgaben wählt der Hauptgruppenausschuss aus der Reihe der gewerkschaftlichen Vertrauenspersonen die Hauptgruppenkontrolle. Die genaue Anzahl der Mitglieder wird durch Beschluss des Hauptgruppenausschusses festgelegt, es müssen jedoch mindestens zwei sein.

(2) Die Mitglieder der Hauptgruppenkontrolle wählen aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n, welche:r berechtigt ist, an den Sitzungen des Hauptgruppenausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 15 Die Gewerkschaftsausschüsse

(1) Die gewerkschaftliche Vertretung in den Dienststellen obliegt, sofern im § 15 (2) nichts Anderes vorgesehen ist, den Mitgliedern der Dienststellenausschüsse, welche der younion-LG Wien angehören. Sie sind die Vertrauenspersonen der younion-LG Wien und bilden die Gewerkschaftsausschüsse der Dienststellen. Die:Der Vorsitzende und deren:dessen Stellvertreter:in im Dienststellenausschuss ist gleichzeitig Vorsitzende:r und Stellvertreter:in im Gewerkschaftsausschuss. Gehört eine dieser Personen mangels Gewerkschaftszugehörigkeit nicht dem Gewerkschaftsausschuss an, so haben die Mitglieder des Ausschusses ein anderes Mitglied aus ihrer Mitte mit dieser Funktion zu betrauen.

Dies gilt ebenso, wenn die wahlwerbende Gruppierung, für welche eine dieser Personen bei der Wahl der Delegierten zur Wiener Landeskonferenz und der Hauptgruppenausschüsse im jeweils zuständigen Bereich kandidiert und kein Mandat erreicht hat. Die:Der Vorsitzende des Gewerkschaftsausschusses hat Sitz und Stimme im jeweiligen Hauptgruppenausschuss.

(2) Die gewerkschaftliche Vertretung für die Bereiche, wo Betriebsratskörperschaften eingerichtet sind, obliegt den Mitgliedern der Betriebsratskörperschaften gemäß ArbVG, welche der younion-LG Wien angehören. Diese sind die Vertrauenspersonen der younion-LG Wien und bilden die Gewerkschaftsausschüsse der Betriebsratskörperschaften. Die:Der Vorsitzende und deren:dessen Stellvertreter:in der jeweiligen Betriebsratskörperschaft sind gleichzeitig Vorsitzende:r und Stellvertreter:in im Gewerkschaftsausschuss. Gehört eine dieser Personen mangels Gewerkschaftszugehörigkeit nicht dem Gewerkschaftsausschuss an, so haben die Mitglieder des Ausschusses ein anderes Mitglied aus ihrer Mitte mit dieser Funktion zu betrauen.

Dies gilt ebenso, wenn die wahlwerbende Gruppierung, für welche eine dieser Personen bei der Wahl der Delegierten zur Wiener Landeskonferenz und der Hauptgruppenausschüsse im jeweils zuständigen Bereich kandidiert und kein Mandat erreicht hat. Die:Der Vorsitzende des Gewerkschaftsausschusses hat Sitz und Stimme im Hauptgruppenausschuss.

(2a) In Bereichen, in denen gem. Abs 2 Betriebsratskörperschaften eingerichtet sind, kann der Wr. Landesvorstand, auf Vorschlag des jeweiligen Hauptgruppenausschusses, beschließen, dass in bestimmten Betriebsteilen gewerkschaftliche Arbeitsstättenausschüsse eingerichtet werden, welche jedenfalls eine:n Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in haben müssen. Auch diese sind gewerkschaftliche Vertrauensleute und können, mit Beschluss des jeweiligen Hauptgruppenausschusses, diesem angehören. Arbeitsstättenausschüsse können nur dort eingerichtet werden, wo örtlich keine eigene Betriebsratskörperschaft eingerichtet ist und mindestens 300 Mitarbeiter:innen wahlberechtigt sind. Arbeitsstättenausschüssen kommen die Aufgaben des § 15 Abs 3 in ihrem Bereich zu, wobei sie Vorgaben des zuständigen Gewerkschaftsausschusses zu beachten haben.

(3) Die Aufgabe der Gewerkschaftsausschüsse ist die Vertretung und Betreuung der Wiener Gewerkschaftsmitglieder - sie sind Bindeglied zwischen Mitglied und Gewerkschaft. Die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane sind für sie bindend. Die Minderheitenklausel gemäß § 2 (2) gilt nicht.

§ 16 Die Wiener Schiedskommission

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis wird die Wiener Schiedskommission gebildet.

(2) Die Wiener Schiedskommission besteht in Anwendung von § 2 (2) in Verbindung mit § 4 (5) g. aus insgesamt sieben Mitgliedern und den zugehörigen Ersatzmitgliedern, welche Mitglieder der younion-LG Wien sein müssen und die von der Wiener Landeskonferenz gewählt werden.

(3) Von beiden Streitparteien sind je zwei Mitglieder nach einer vom Wiener Landesvorstand festgelegten Frist namhaft zu machen. Die:Der Vorsitzende wird vom Landesvorstand der younion-LG Wien gemäß § 7 (15) i. bestellt.

(4) Erfolgt die Nennung der Mitglieder nicht innerhalb der vom Wiener Landesvorstand festgelegten Frist, so ist der Wiener Landesvorstand gemäß § 7 (15) j. aufgefordert, selbst die Mitglieder namhaft zu machen.

(5) Die Wiener Schiedskommission ist bei Anwesenheit der:des Vorsitzenden und mindestens einer:eines Vertreter:in jeder Streitpartei beschlussfähig. Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die:der Vorsitzende.

(6) Gegen die Entscheidung der Wiener Schiedskommission kann bei der Schiedskommission der younion Berufung eingelegt werden. Die Berufungsfrist beträgt vier Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung. Die vom Bundeskongress bestellte Schiedskommission entscheidet endgültig - ausgenommen den Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 13 (6) der Bundesgeschäftsordnung der younion.

(7) Die Minderheitenklausel gemäß § 2 (2) gilt nicht.

§ 17 Mitgliedschaft

(1) Jede:r Arbeitnehmer:in bei der Stadt Wien bzw. deren Anstalten, Betriebe und Unternehmungen, einschließlich der Lehrlinge sowie Mitarbeiter:innen, für welche ein durch die younion verhandelter Kollektivvertrag Gültigkeit hat, kann Mitglied der younion werden. Weiters können Schüler:innen bzw. Studierende, z. B. der Gesundheits- und Krankenpflegesulen der Stadt Wien, der Wiener Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst sowie der FH-Studiengänge für die medizinisch-technischen Dienste, Hebammen und Gesundheits- und Krankenpflege, der Wiener Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik und des FH Campus Wien Mitglied der younion-LG Wien werden.

(2) Ebenso können etwa künstlerisch, journalistisch, programmgestaltend, technisch, graphisch, kaufmännisch, administrativ, pädagogisch, unselbständig oder freiberuflich Tätige und Schaffende in den Bereichen Kunst, Medien, Audio, Video, Erziehung, Bildung, Sport, Wellness und Gesundheit sowie der in den Berufen dieser Bereiche in Ausbildung stehende Mitglieder der younion werden. Weitere Mitgliedschaften sind möglich.

(3) Der Erwerb der Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Beendigung der Mitgliedschaft werden durch die zuständigen Bestimmungen in den Statuten des ÖGB und der Bundesgeschäftsordnung der younion geregelt.

(4) Für die Gewährung von Unterstützungen sind die Bestimmungen des Unterstützungsregulativs des ÖGB maßgebend.

§ 18 Schlussbestimmungen

Die allgemeinen Aufgaben und Ziele der younion-LG Wien werden durch die Statuten des ÖGB und die Bundesgeschäftsordnung der younion bestimmt.